

# Zweifel am Mordmerkmal Heimtücke

## 6. Strafkammer des Landgerichts wertete Tötung der Ehefrau als Totschlag

Im Schlussakt des Prozesses um die Bluttat vom Richtsberg ist am Freitag das Urteil verkündet worden: Der Angeklagte soll eine Freiheitsstrafe von acht Jahren antreten.

**Fortsetzung von Seite 1**  
von Manfred Hitzeroth

**Marburg.** Mit gesenktem Kopf, unbewegtem Gesicht und im Gegensatz zu den vorherigen Prozesstagen ohne sichtbare Emotionen wie heftige Weinkrämpfe hörte sich der 32-jährige Angeklagte am Freitagvormittag das Urteil der 6. Strafkammer des Marburger Landgerichts an. Bei seiner Urteilsverkündung verzichtete der Vorsitzende Richter Dr. Carsten Paul auf eine ausführliche Schilderung des Tathergangs. Der Sachverhalt sei im Verlauf des Prozesses bereits mehrfach treffend zusammengefasst worden, betonte Paul.

Die Kammer bewertete die Tat als eine vorsätzliche Tötung des Opfers. Diese Feststellung beruhe auf dem Geständnis des Angeklagten, auch wenn der sich an das unmittelbare Tatgeschehen nicht habe erinnern können. Die Frau war laut einem gerichtsmedizinischen Gutachten an den Folgen von mehr als 14 Stichen durch ein Küchen-

messer – vorwiegend im Halsbereich – gestorben.

Mord oder Totschlag? In der Beantwortung dieser für das Strafmaß wesentlichen Frage folgte die Kammer der Auffassung des Staatsanwalts, wonach das Mordmerkmal der Heimtücke nicht mit der für ein Urteil erforderlichen Sicherheit vorliege. Zwar sei die Möglichkeit eines heimtückischen Geschehens mit der Ausnutzung von „Arg- und Wehrlosigkeit“ des Opfers nicht auszuschließen. Dagegen spreche jedoch, dass sich der vorangegangene Streit zwischen dem Ehepaar wohl über eine Stunde hingezogen habe. Zudem müsse der exakte Geschehensablauf offen bleiben. Zum Zeitpunkt der Tat

befanden sich nur die zwei Kinder des Ehepaars im Alter von ein und zwei Jahren in der Wohnung. Die Kammer gehe nach der Beweisaufnahme davon aus, dass der Bluttat in der Wohnung am Richtsberg am 1. Juli 2013 ein Streit zwischen dem Angeklagten und seiner 37-jährigen Ehefrau vorausgegangen sei. Dabei habe es sich um das Thema der Vaterschaft für deren jüngeren Sohn gehandelt. Die dabei nach Angaben des Angeklagten gefallene Behauptung der Frau, dass der Angeklagte nicht dessen Vater sei, könne von diesem als schwere Beleidigung angesehen worden sein.

Der psychiatrische Sachverständige habe dargelegt, dass sich die Tat wahrscheinlich als

hochgradig affektive und sich in einem eruptiven Geschehen entladende Tat abgespielt habe.

Die Strafkammer bewertete die Tat als Totschlag und bewertete sich bei der Strafzumessung am oberen Rand des Strafrahmens, der eine Freiheitsstrafe zwischen einem und zehn Jahren vorsieht. Zulasten des nicht vorbestraften und geständigen Täters sei gewertet worden, dass er zugleich mit der Tötung seiner in der sechsten Woche schwangeren Ehefrau auch die gemeinsame Leibesfrucht getötet habe, sagte Paul. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.



Ein Video zu diesem Thema sehen Sie unter [www.op-marburg.de](http://www.op-marburg.de)



Die 6. Strafkammer des Marburger Landgerichts unter Vorsitz von Richter Dr. Carsten Paul (Mitte) trat gestern zur öffentlichen Urteilsverkündung zusammen.

Foto: Nadine Weigel